

In seiner Plenartagung vom 28.3.1973 hob das Oberste Gericht auf Grund der Erfahrungen der Rechtsprechung folgende Aspekte als beachtlich für die Unterscheidung zwischen bewußter und nicht bewußter Pflichtverletzung hervor:

„— die Stärke des Abweichens vom pflichtgemäßen Verhalten (je krasser die Pflichtverletzung ist, desto eher kann sie bewußt erlebt sein);

— die zeitliche Dauer der Pflichtverletzung (eine während eines längeren Zeitraumes erfolgende pflichtwidrige Handlung vermag eher bewußt zu werden als eine kurzzeitige Pflichtverletzung);

— die Bedeutung und Eindeutigkeit der Pflichten (je bedeutender und eindeutiger die Pflichten sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit bewußten Abweichens von ihnen);

— die Erkennbarkeit und Erfüllbarkeit der Pflichten (je einfacher Pflichten zu erkennen und auf Grund der Ausbildung und der erworbenen Erfahrungen zu erfüllen sind, desto eher kann ihre Nichtbefolgung bewußt erfolgen)¹⁴⁷.

Die *Verantwortungslosigkeit* bei bewußter Pflichtverletzung nach § 8 Abs. 1 StGB ist begründet *in der Verknüpfung zwischen der bewußten Pflichtverletzung, der Voraussehbarkeit und der Vermeidbarkeit der Folgen bei pflichtgemäßem Verhalten im Prozeß der Entscheidung zum Handeln*. Diese Verantwortungslosigkeit muß im objektiven Handlungsprozeß in gefährliche Folgen umgeschlagen sein. Es ist nicht gestattet, aus der bloßen subjektiven Pflichtverletzung automatisch auf Fahrlässigkeit zu schließen.

Die Fahrlässigkeit durch unbewußte Pflichtverletzung liegt, von ihrer psychischen Seite betrachtet, an der *Grenze strafrechtlichen Verschuldens*. Hier war dem Täter *weder* bewußt, daß er Rechtspflichten verletzt, *noch* sah er irgendwelche Gefahren oder Folgen voraus. Es gab keine subjektive Zuwendung zu einer kritischen Situation und damit auch keine Konfrontation des eigenen Verhaltens mit den sich aus dieser Situation ergebenden Verhaltensanforderungen.

So verkaufte ein Pilzsammler, der über 12jährige Erfahrungen verfügte, an eine Familie Pilze, unter denen sich auch giftige Grüne Knollenblätterpilze befanden. Er hielt diese Pilze für Waldchampignons.¹⁴⁸

Die Tatsache, daß jemand unbewußt seine Pflichten verletzt und dadurch vermeidbare und voraussehbare gefährliche Folgen herbeiführt, kann für sich allein Fahrlässigkeit nicht begründen. Zunächst besteht ein wesentliches Element der Verantwortungslosigkeit dieser Art von Fahrlässigkeit darin, daß der Täter sich unter den gegebenen Umständen seiner Pflichten hätte bewußt werden und daß er ferner bei pflichtgemäßem Verhalten die Folgen hätte voraussehen und vermeiden können. Die exakte Prüfung der gesamten Situation muß den Nachweis erbringen, daß diese Bedingungen eindeutig gegeben sind.

147 „Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung am 28. März 1973“, Neue Justiz, 9/1973, Beilage 3, S. 11.

148 Vgl. „OG-Urteil vom 21.4.1971“, Neue Justiz, 14/1971, S.429f.